

Betreff: Information zu den Regelungen betreffend den Gesundheitsbereich gemäß der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz darf Sie über die neuen Regelungen für den Gesundheitsbereich im Sinne der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, BGBl. II Nr. 278/2021, die mit 01. Juli 2021 in Kraft getreten ist, informieren:

Zunächst ist allgemein anzumerken, dass der bisher in jeder COVID-19-Verordnung vorgesehene, gegenüber haushaltsfremden Personen einzuhaltende Mindestabstand von einem bzw. zwei Metern entfällt. Auch die Quadratmeterregelungen und damit einhergehenden Personenbeschränkungen entfallen gänzlich.

Für den Gesundheitsbereich gelten ab dem 01.07.2021 folgende Regelungen:

Patienten:innen, Besucher:innen und Begleitpersonen (z.B. bei Kindertherapie) haben in geschlossenen Räumen an Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, durchgehend eine Maske zu tragen (§ 11 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 Z 2 leg. cit.).

Als Maske im Sinne der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung gilt jede den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (§ 1 Abs. 1 leg.cit.). Das Tragen einer FFP2-Maske ist somit nicht mehr verpflichtend, vielmehr reicht künftig ein einfacher Mund-Nasen-Schutz (MNS) aus.

Für Gesundheitsdienstleister:innen gelten strengere Regelungen, da diese in der Regel unmittelbaren Kontakt zu mehreren Patienten:innen haben.

So ist die Erbringung der Gesundheitsdienstleistung nur zulässig, wenn ein „3-G-Nachweis“ vorgewiesen wird (§ 11 Abs. 3 iVm § 10 Abs. 3 leg.cit.). Handelt es sich bei dem Nachweis um einen negativen Antigen- oder PCR-Test, ist dieser spätestens alle sieben Tage zu erneuern. Die Gültigkeit der anderen Nachweise unterscheidet sich je nach deren Art (z.B. Erstimpfung, Zweitimpfung, überstandene Infektion). Näheres dazu entnehmen Sie bitte den in § 1 Abs. 2 leg.cit. normierten Gültigkeitsdauern.

Zusätzlich haben Gesundheitsdienstleister:innen (insbesondere Psychotherapeuten:innen, Klinische Psycholog:innen, Gesundheitspsycholog:innen und Musiktherapeuten:innen) in geschlossenen Räumen stets eine Maske zu tragen, wobei auch hier das Tragen eines einfachen MNS genügt. Sofern die Gültigkeit des „3-G-Nachweises“ überschritten ist, ist bei Kontakt mit Patient:innen in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen.

Zur Gruppentherapie ist auszuführen, dass diese als Zusammenkunft im Sinne des § 12 leg.cit. zu qualifizieren ist. Da Zusammenkünfte mit bis zu 100 Teilnehmern jedoch keinen Voraussetzungen unterliegen, sind bei Abhaltung einer Gruppentherapie die oben getätigten Ausführungen zu beachten.

Die Verpflichtung der Gesundheitsdienstleister:innen eine FFP2-Maske zu tragen, besteht dort nicht, wo dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Es ist stattdessen ein einfacher MNS zu tragen (§ 19 Abs. 4 Z 2).

Ebenso sind Patient:innen, Besucher:innen und Begleitpersonen von der Maskenpflichtbefreit (MNS) befreit, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Es ist stattdessen eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen (§ 19 Abs. 3 Z 8 leg.cit.).

Die Maskenpflicht für Patient:innen, Besucher:innen und Begleitpersonen entfällt außerdem, wenn das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann (§ 11 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 Z 2 leg. cit.).

Als sonstige geeignete Schutzmaßnahmen können sowohl organisatorische, als auch technische Maßnahmen in Betracht kommen. Als technische Maßnahmen sind räumliche Abtrennungen (Trennwände, Plexiglaswände udgl) denkbar.

Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind gemäß § 19 Abs. 3 Z 7 leg.cit. von der Maskenpflicht befreit. § 19 Abs. 5 leg.cit. sieht vor dem Hintergrund der psychosozialen Gesundheit nunmehr eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Vorlage eines „3-G-Nachweis“ für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr vor.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass ein Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 leg.cit. („3-G-Nachweis“) keine geeignete Schutzmaßnahme darstellt, da dieser in anderen Bereichen explizit angeordnet wird und somit keine sonstige geeignete Schutzmaßnahme darstellen kann (siehe dazu die rechtliche Begründung zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, Seite 7).

Die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung finden Sie unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_278/BGBLA_2021_II_278.html.

Die rechtliche Begründung zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung finden Sie unter [https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:324cd607-bf52-4bf3-9611-0ded0cf3217c/Rechtliche Begrueendung zur 2. COVID-19-Oeffnungsverordnung.pdf](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:324cd607-bf52-4bf3-9611-0ded0cf3217c/Rechtliche_Begrueendung_zur_2._COVID-19-Oeffnungsverordnung.pdf).

**Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**

Sektion VI – Humanmedizinrecht und Gesundheitstelematik
Gruppe A/Abteilung 3 - Rechtsangelegenheiten Ärztinnen und Ärzte,
Psychologie, Psychotherapie und Musiktherapie